

Mit der Mark Brandenburg entstand ein neues Reichsfürstentum, dessen weiterer Ausbau Aufgabe der nachfolgenden Askanierfürsten wurde. In diesem Kontext ist auch die Tatsache zu sehen, daß 1177 in einer Urkunde des Markgrafen Otto von Brandenburg zum erstenmal markgräfliche Hofbeamte genannt werden, und zwar die drei zentralen Hofämter des *camerarius*, *dapifer* und *pincerna*¹⁵⁵. Die Askanier haben demnach im Zuge der Konsolidierung ihrer Landesherrschaft auch ihren Fürstenhof planmäßig ausgebaut und mit Hofämtern versehen, um ihren Rang als Reichsfürsten sichtbar nach außen zu zeigen. Seit 1177 werden dann Brandenburger Ministerialen, die im Besitz von Hofämtern sind, regelmäßig in den markgräflichen Urkunden aufgeführt¹⁵⁶. Markgraf Otto I. (1170–1184) erhält als erster Askanier auch von der königlichen Kanzlei den Titel „Markgraf in Brandenburg“ zuerkannt, womit die Reichskanzlei den neuen Verhältnissen Rechnung trug¹⁵⁷. Der Sturz Heinrichs des Löwen (1180) verstärkte im übrigen in bedeutendem Maße die Stellung der Brandenburger Markgrafen im Bereich ihrer westelbischen Besitzungen.

Die Markgrafen von Brandenburg sind in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts wahrscheinlich auch in den Besitz des bedeutsamen Ehrenamtes des Reichskämmerers gelangt. Obwohl diese Funktion erst im Sachsenspiegel sicher bezeugt ist¹⁵⁸, spricht einiges für den Erwerb in einer wesentlich früheren Zeit. Nach einer Urkunde von 1324 war das Amt des Erzkämmerers eng mit dem Besitz der Brandenburg verbunden¹⁵⁹; hierbei handelt es sich sicherlich um eine alte Tradition, die einen Konnex zwischen der Erwerbung Brandenburgs (1157) und der Reichskämmererwürde herstellte. Unter den auf dem Mainzer Hoffest von 1184 erwähnten Markgrafen, die beim König fürstliche Hofdienste leisteten, wird sicherlich auch der Markgraf von Brandenburg in seiner Funktion als Reichskämmerer zu rechnen sein.

Im Herrschaftsbereich der Brandenburger Askanier bildeten sich während des 12. und 13. Jahrhunderts allmählich mehrere Burgen und feste Plätze heraus, die vom markgräflichen Hof in einem regelmäßigen Turnus

¹⁵⁵) K r a b b o, Regesten (wie Anm. 152) Nr. 421; G. W i n t e r, Die Ministerialität in Brandenburg (1922) S. 10; S c h u l z e, Adels Herrschaft (wie Anm. 152) S. 164 f.

¹⁵⁶) Das brandenburgische Hofamt des Marschalls wird aber erst 1236 urkundlich erwähnt: K r a b b o, Regesten (wie Anm. 152) Nr. 640.

¹⁵⁷) S c h u l t z e, Mark Brandenburg 1 (wie Anm. 152) S. 97.

¹⁵⁸) K. A. E c k h a r d t (Hg.), Sachsenspiegel Lehnrecht, MGH Fontes iuris NS 1,2 (31973) S. 23.

¹⁵⁹) S c h u l t z e, Mark Brandenburg 1 (wie Anm. 152) S. 77 f.